



Weisungen über die systematische lohnwirksame Leistungsbeurteilung (SLL) der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren

vom 24. April 2013 (Stand 16.03.2017)

Das Amt für Berufsbildung

erlässt

in Ausführung von Art. 6 Abs. 2¹ der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren²

als Weisungen:

Geltungsbereich

Art. 1. Diese Weisungen regeln die Beförderung der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren in die nächste Besoldungsklasse nach dem Anhang zur EVA-BS.

Beurteilt wird jede Lehrperson vor der Beförderung in das 4., 11., 15. und 25. Laufbahnjahr nach dem Anhang zur EVA-BS.

Von der Beurteilung ausgenommen sind Rektorinnen und Rektoren.³

Beurteilungsdossier

Art. 2. Das Beurteilungsdossier im Anhang zu diesem Erlass stützt sich auf den Berufsauftrag für Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren des Bildungsdepartementes vom 6. April 2005 und regelt:

- a) die Beurteilungsbereiche und die Beurteilungskriterien;
- b) die Bewertung der Leistung.

Organisation

Art. 3. Die Rektorin oder der Rektor koordiniert das Verfahren. Sie oder er kann eine Person mit der Beurteilung beauftragen.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 25.01.2017.

² sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS.

³ Eingefügt durch Nachtrag vom 25.01.2017.



Vereinbarungsgespräch und Beurteilungskriterien

Art. 4. Die beurteilende Person führt das Vereinbarungsgespräch mit der zu beurteilenden Lehrperson durch und vereinbart mit ihr bis Ende September:

- a) neben den 4 obligatorischen wenigstens 2 weitere Beurteilungskriterien;
- b) wie weit diese Beurteilungskriterien Gegenstand der Berufsdokumentation oder der Unterrichtsbesuche sind.

Einigen sie sich nicht, entscheidet die beurteilende Person.

Bei einer Lehrperson, welche an Berufs- und Weiterbildungszentren ein Pensum von insgesamt 7 oder weniger Lektionen unterrichtet, werden nur die 4 obligatorischen Kriterien beurteilt.

Berufsdokumentation

Art. 5. Die Lehrperson reicht der beurteilenden Person spätestens 4 Wochen vor dem Beurteilungs- und Förderungsgespräch die Berufsdokumentation nach dem Beurteilungsdossier im Anhang zu diesem Erlass ein.

Unterrichtsbesuche

Art. 6. Die beurteilende Person:

- a) besucht die Lehrperson wenigstens 2 Mal während insgesamt wenigstens 3 Lektionen im Unterricht;
- b) führt mit der Lehrperson nach jedem Besuch ein Gespräch;
- c) verfasst innert 2 Wochen einen schriftlichen Kurzbericht.

Die Lehrperson kann zu jedem Kurzbericht innert 2 Wochen schriftlich Stellung nehmen.

Beurteilungs- und Förderungsgespräch

a) Rahmen

Art. 7. Das Beurteilungs- und Fördergespräch findet spätestens bis Ende Mai statt.

Ausser der Lehrperson und der beurteilenden Person nimmt ein Mitglied der Schulleitung teil, sofern die beurteilende Person nicht Mitglied der Schulleitung ist.



b) Grundlagen und Gegenstand

Art. 8. Grundlagen des Beurteilungs- und Förderungsgesprächs sind:

- a) die Berufsdokumentation der Lehrperson;
- b) die schriftlichen Kurzberichte der beurteilenden Person über die Unterrichtsbesuche und allfällige schriftliche Stellungnahmen der Lehrperson dazu;
- c) Elemente des schulinternen Qualitätssystems.

Gegenstand des Gesprächs sind die Leistung, das Verhalten und allenfalls Förderungsmassnahmen.

c) Ergebnis

Art. 9. Am Ende des Beurteilungs- und Förderungsgesprächs wird der Lehrperson der Antrag an die Schulleitung auf Beförderung oder Nichtbeförderung und allenfalls auf Förderungsmassnahmen bekannt gegeben.

Die Lehrperson kann zu den Anträgen schriftlich Stellung nehmen.

Antrag

Art. 10. Die beurteilende Person stellt der Schulleitung Antrag auf Beförderung oder Nichtbeförderung sowie allenfalls auf Förderungsmassnahmen. Sie legt dem Antrag die Grundlage des Beurteilungs- und Förderungsgesprächs sowie eine allfällige schriftliche Stellungnahme der Lehrperson zum Antrag bei.

Es wird der Antrag gestellt, welcher der Lehrperson am Beurteilungs- und Förderungsgespräch bekanntgegeben wurde.

Die Mitglieder der Schulleitung können in die übrigen Unterlagen Einsicht nehmen.

Abweichen vom Antrag zu Lasten der Lehrperson

Art. 11. Will die Schulleitung vom Antrag der beurteilenden Person zu Lasten der Lehrperson abweichen, gibt sie dieser und der beurteilenden Person Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.



Beschluss

Art. 12. Die Schulleitung beschliesst bis zum 15. Juni:

- a) Die Beförderung in das 4., 11., 15. oder 25. Laufbahnjahr nach dem Anhang zur EVA-BS auf das neue Kalenderjahr hin, wenn sie die Leistung als gut oder besonders gut beurteilt⁴. Dem Beschluss wird der Vorbehalt angefügt, dass die Leistungen in der Zwischenzeit gut bleiben.
- b) Die Nichtbeförderung in den übrigen Fällen.

Sie kann verpflichtende Förderungsmassnahmen beschliessen.

Wird eine Nichtbeförderung beschlossen, leitet die Schulleitung geeignete Massnahmen ein. Wird das Arbeitsverhältnis fortgesetzt, wird die Leistungsbeurteilung spätestens im übernächsten Schuljahr wiederholt.

Mitteilung

Art. 13. Die Rektorin oder der Rektor teilt der Berufsfachschulkommission das Verfahrensresultat mit.

Akten

Art. 14. Die Berufsdokumentation wird der Lehrperson zurückgegeben. Kopien werden vernichtet.

Die übrigen Akten gehen zu den Personalakten.

Unterricht an mehreren Berufs- und Weiterbildungszentren im Kanton St.Gallen

Art. 15. Unterrichtet die Lehrperson an mehreren Berufs- und Weiterbildungszentren im Kanton, absolviert sie die systematische Leistungsbeurteilung an jenem Berufs- und Weiterbildungszentrum, an dem sie mit dem höchsten Beschäftigungsgrad angestellt ist.⁵ Die anderen Berufs- und Weiterbildungszentren werden angemessen in das Verfahren einbezogen.

Rechtsschutz

Art. 16. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Personalgesetz⁶ und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

⁴ Art. 8 EVA-BS, sGS 231.31.

⁵ geändert durch Nachtrag vom 25.01.2017.

⁶ sGS 143.1; abgekürzt PersG.

⁷ sGS 951.1; abgekürzt VRP.



Aufhebung bisherigen Rechts

*Art. 17.*⁸

Vollzugsbeginn und Übergangsbestimmungen

*Art. 18.*¹ Dieser Erlass wird rückwirkend ab 1. August 2016 angewendet.⁹

2 _ 10

3 _ 10

Amt für Berufsbildung

Ruedi Giezendanner
Amtsleiter

⁸ Gelöscht mit II. Nachtrag vom 16.03.2017.

⁹ Geändert durch Nachtrag vom 25.01.2017.

¹⁰ Gelöscht mit Nachtrag vom 25.01.2017.